



Beihilfen zu Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit



Was muss ich machen, wenn der Pflegefall eintritt?

Nehmen Sie Kontakt mit der **Pflegeversicherung** auf und stellen einen **Antrag** auf Pflegeleistungen



Die Pflegeversicherung beauftragt den Medizinischen Dienst zur Erstellung eines Gutachtens



Bescheid über Pflegeleistungen und Pflegestufe von der Pflegeversicherung





Legen Sie den Bescheid der Pflegeversicherung Ihrer Beihilfestelle vor



Sie erhalten einen Bescheid mit Hinweisen

- zur Beihilfefähigkeit von Pflegeaufwendungen,
- zur Antragsstellung und
- zum Verfahren





Antragsstellung bei der Beihilfe

mit einem Beihilfeantrag **und** der Anlage Pflege sowie den Rechnungsbelegen für Pflegeaufwendungen

Bei

- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege
- Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

fügen Sie bitte den Nachweis über die konkrete Leistungen (Erstattungen) der Pflegeversicherung bei.

Bei

- Stationärer Pflege und
- Pflegegeld

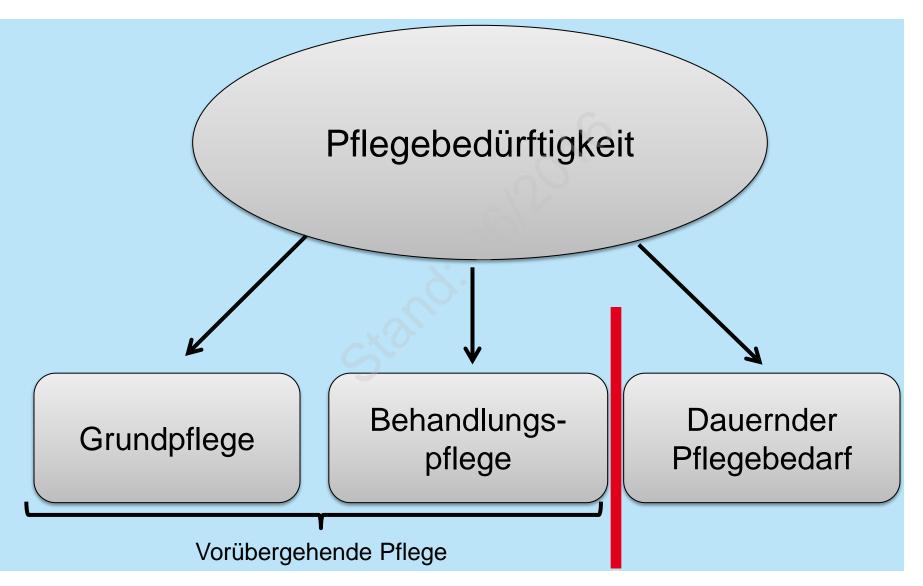
können Abschlagszahlungen für 6 Monate beantragt werden.



- Grundlagen -

Pflegebedürftigkeit









Dauernd pflegebedürftig ist, wer

wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung

- für die gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens
- in erheblichem Maße der Hilfe bedarf
- auf Dauer (mindestens 6 Monate)





Erheblicher Hilfebedarf bei der

- Körperpflege,
- Ernährung oder
- Mobilität
- für zwei dieser Verrichtungen mindestens einmal täglich und
- zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.





Voraussetzung für eine Beihilfezahlung:

Zuordnung der zu pflegenden Person in eine Pflegestufe

Die Feststellungen der Pflegeversicherung sind bei der Beihilfe zugrunde zu legen.





Pflegehilfsmittel und Wohnumfeldverbesserung



Pflegehilfsmittel und Versorgung Nordrhein-Westfalen Wohnumfeldverbesserung



- Pflegehilfsmittel und
- Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen

sind im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO beihilfefähig.



Pflegehilfsmittel und Versorgung Nordrhein-Westfalen Wohnumfeldverbesserung



Bei stationärer Pflege sind Pflegehilfsmittel beihilfefähig, die:

- zum Verbrauch bestimmt oder
- individuell angepasst oder die
- überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen werden,

sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.



Pflegehilfsmittel und Versorgung Nordrhein-Westfalen Wohnumfeldverbesserung



Verbesserung des Wohnumfeldes

- bis zu 4.000 € je Maßnahme beihilfefähig,
- nur soweit die Pflegeversicherung hierzu Leistungen erbringt.

Typische Aufwendungen sind z.B.

- Treppenlift
- Rollstuhlrampe
- Pflegebedingter Badezimmerumbau
- Pflegebedingte Türverbreiterung



Wohngruppenzuschlag, pauschal 205 € / monatlich

Voraussetzung:

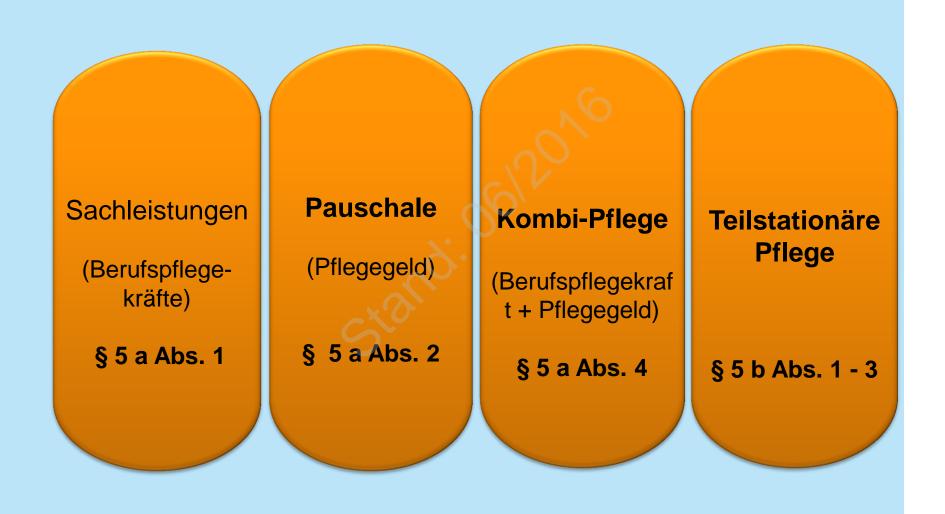
- Ambulant betreute Wohngruppe
- Zuordnung zu einer der Pflegestufen I, II oder III oder eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz
- Pflegeversicherung erbringt entsprechende Leistungen
- Anspruch auf Beihilfe für häusliche Pflege





Häusliche Pflege









Pflegesachleistung



Pflegestufe	ab 01.01.2015 €		
	Ohne*	Mit*	
0	00/r-	231	
1	468	<u>689</u>	
2	1.144	1.298	
3	1.612	1.612	
Härtefall	1.995	1.995	
* Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz			





Pflegepauschale



Pflegestufe	ab 01.01.2015 €		
	Ohne*	Mit*	
0	7. O _O /-	123	
1	244	<u>316</u>	
2	458	545	
3	728	728	
* Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz			



Eine Unterbrechung der Pflege führt zur Kürzung der Pflegepauschale

Keine Kürzung

- für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung,
- für die ersten vier Wochen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme oder
- des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist.

Ohne Anrechnung auf die Höchstbeträge sind beihilfefähig:

- Die Kosten für die Schulung der Pflegeperson
- Beratungsbesuche nach § 5 Abs. 7

Darüber hinaus entrichtet die Beihilfe:

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson

Rentenversicherung für die Pflegepersonen

Voraussetzungen:

- die Pflege wird an wenigstens 14 Stunden pro Woche ausgeübt
- die Pflegeperson ist nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich anderweitig erwerbstätig
- → Entscheidung erfolgt durch Pflegeversicherung !





Verhinderungspflege



Ist die Pflegeperson wegen

- Erholungsurlaubs,
- Krankheit oder
- aus anderen Gründen

verhindert, so sind die Aufwendungen für die Ersatzpflege beihilfefähig.

Beihilfefähig im Kalenderjahr bis zu weiteren

1.612 € ab 1. Januar 2015

Während der Ersatzpflege zusätzlich

- bis zu 50 % des Betrages für Kurzzeitpflege (806
 €), insgesamt also max. 2.418 €
- 50 % des bisher beihilfefähigen Pauschalbetrages nach § 5 a Absatz 2 (Pflegegeld) für max. 6
 Wochen



Pflegesachleistungen + Pflegepauschale

Kombinationspflege



Für die häusliche Pflege stehen insgesamt 100 % Leistung zur Verfügung.

Diese 100 % Leistung können aufgeteilt werden auf

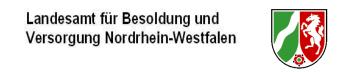
- Berufspflegekräfte (Pflegesachleistung),
- Niedrigschwellige Betreuungsangebote (hierfür maximal aber 40 %) und
- Pflegepauschale (Pflegegeld)



Die Pflegepauschale wird um den Prozentsatz vermindert, in dem die beihilfefähigen Aufwendungen für Berufspflegekräfte geltend gemacht werden.

Verbrauchter Prozentanteil





Beispiel:

Ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

Ruhestandsbeamter, privat pflegeversichert 30%

Pflegestufe:

Rechnung für Monat: August

Rechnung Pflegedienst: 275,50 €

Wie hoch ist die zu zahlende Beihilfe für den Monat August?

Höchstbetrag Pflegekräfte
 468 €

■ Höchstbetrag Pauschale 244 €

Ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

1. Ermittlung des in Anspruch genommen Prozentanteiles für Berufspflegekräfte

275,50 € x 100 : 468 € = 58,87 % = verbraucht

100 % - 58,87 % = 41,13 % = unverbraucht

2. Berechnung der zustehenden Pflegepauschale:

244 € x 41,13 % = 100,36 €





Ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

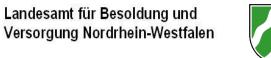
Für den Monat August sind somit als beihilfefähig anzuerkennen und als Beihilfe zu zahlen:

Rechnung des Pflegedienstes: 275,50 €

Pflegegeld : 100,36 €

Beihilfefähiger Betrag 375,86 €

davon 70 % 263,10 €



Teilstationäre Pflege



Beihilfefähig, wenn

- häusliche Pflege (§ 5 a) nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder
- wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.



Beihilfefähig sind im Rahmen von Höchstbeträgen:

- die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- und Nachtpflege und zurück
- die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege
- die Aufwendungen der sozialen Betreuung
- die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege



Pflegestufe	ab 01.01.2015 €		
	ohne*	mit*	
0	9.0	231	
1	468	689	
2	1.144	1.298	
3	1.612	1.612	
* Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz			

Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten für

- Unterkunft
- Verpflegung
- Investitionskosten

werden mit dem Betrag für zusätzliche Betreuungsund Entlastungsleistungen (§ 5e BVO) abgerechnet.





Kurzzeitpflege



Kann die häusliche Pflege

- zeitweise nicht,
- noch nicht oder
- nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und
- reicht auch eine teilstationäre Pflege nicht aus,

sind die Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung beihilfefähig.

Beihilfefähig im Kalenderjahr bis zu weiteren

1.612 € ab 1. Januar 2015

Während der Kurzzeitpflege zusätzlich

- bis zu100% des Betrages der Ersatzpflege (1.612 €),
 insgesamt also max. 3.224 €
- 50 % des bisher beihilfefähigen Pauschalbetrages nach § 5 a Absatz 2 (Pflegegeld) für max. 8 Wochen



Leistungen bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie

zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen





Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen erhalten ...

pflegebedürftige Personen der Pflegestufen I, II oder III, mit den folgenden Voraussetzungen (§ 45a SGB XI):

- demenzbedingten Fähigkeitsstörungen,
- geistigen Behinderungen oder
- psychischen Erkrankungen,

die Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens haben und die dauerhaft zu einer **erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz** führen.





Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf liegt vor, wenn:

- neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung
- zusätzlich ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist.

Dies gilt für Pflegebedürftige in häuslicher und vollstationärer Pflege.





Berechtigter Personenkreis (§ 45a SGB XI):

Die Feststellung erfolgt durch

- medizinische Dienst der Krankenversicherung oder
- durch die Pflegekasse beauftragten Gutachter





Jeweils zum 1. des Monats werden maximal berücksichtigt:

Eingeschränkte Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI)	ab 01.01.2015 €
Nein O	104
Ja (Grundbetrag)	<u>104</u>
Ja (erhöhter Betrag)	208





Höhe des Anspruchs

- wird von der Pflegeversicherung festgelegt und
- ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich.

Aufwendungen für Beratungsbesuche nach § 5 Abs. 6 BVO werden nicht angerechnet.





- Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für
 - qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen und
 - niedrigschwellige Entlastungsleistungen.
- Eine Beihilfezahlung ist nur nach Vorlage entsprechender Rechnungen möglich.





Betreuungsleistungen - Beispiele

1.der Tages- oder Nachtpflege,

- Unterkunft / Verpflegung
- Investitionskosten

2.der Kurzzeitpflege,

- Unterkunft / Verpflegung
- Investitionskosten

3. Aufwendungen zugelassener Pflegedienste

- Soziale Betreuung, tagesstrukturierende Maßnahmen
- 4. niedrigschwellige Betreuungsangebote





Niedrigschwellige Entlastungsleistungen:

(§ 45 c SGB XI)

sind Angebote, in denen sich Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung um Pflegebedürftige erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung kümmern.

Die Betreuung soll pflegende Angehörige entlasten und unterstützen.





Niedrigschwellige Entlastungsleistungen Beispiele:

- Begleitung bei Ausflügen und Spaziergängen
- Begleitung zu Veranstaltungen
- Begleitung/Hilfestellung zum Einkaufen
- Beratung/Unterstützung zur Planung und Struktur des Tagesablaufes
- Beschäftigungstherapie mit Ergotherapeuten

(§ 45 c SGB XI u. § 45 b Abs. 3 SGB XI)





- Der monatliche Höchstbetrag kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.
- Beträge, die im laufenden Monat nicht verbraucht werden, werden in die Folgemonate des laufenden Kalenderjahres übertragen





Maximal erstattungsfähig, der zum Zeitpunkt der Kostenerstattung angesparte Betrag.

Vorgriff auf künftige Leistungen nicht möglich!

Rechnungsbetrag höher als angesparter Betrag:

 Kostenerstattung erst zu einem späteren Zeitpunkt des laufenden Jahres





Ist der Jahreshöchstbetrag nicht ausgeschöpft

Übertrag in das folgende Kalenderhalbjahr





Dynamische Pflege:

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote können auch anstelle eines Teils der Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden.

Maximal aber 40 % des entsprechenden Höchstbetrages für Pflegesachleistungen der zutreffenden Pflegestufe.

(§ 45 c SGB XI u. § 45 b Abs. 3 SGB XI)





In NRW erstellt und aktualisiert die <u>Bezirksregierung</u> <u>Düsseldorf</u> regelmäßig die <u>Liste anerkannter</u> <u>Betreuungsangebote</u> im Sinne der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige <u>HBPfVO</u>.

 Bitte Erstattungsnachweis der Pflegeversicherung-/ kasse vorlegen





Für die häusliche Pflege stehen also insgesamt 100 % Leistung zur Verfügung.

Diese 100 % Leistung können aufgeteilt werden auf

- Berufspflegekräfte (Pflegesachleistung),
- Niedrigschwellige Betreuungsangebote (max. 40 %)
 und
- Pflegepauschale (Pflegegeld)





Grunddaten:

Pflegestufe I, mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Höchstbetrag Sachleistung:

689,00€

Hiervon max. 40% für Betreuungsund Entlastungsleistungen 275,60 €

Höchstbetrag Pflegepauschale:

316,00€

 Höchstbetrag Betreuungs-/Entlastungsleistungen (104,00 €) + ggf. angesparte Beträge (hier 200 €)

304,00 €





Rechnungsbelege:

Pflegedienst	277,50 €
--------------------------------	----------

-	Tagespflege	(Unterkunft/Ver	pflegung)	304,00 €
---	-------------	-----------------	-----------	----------

Stammtisch ³	Demenz*	120,00 €
<u> </u>		





Berechnung:

Zur Verfügung stehende Beträge für BL (ggf. plus angesparte Beträge)

304,00€

Abzüglich:

Tagespflege (Unterkunft/Verpflegung)

304,00 €

Restbetrag:

Betreuungsleistungen

0,00€

Bisher unberücksichtigt

"Stammtisch Demenz"

120,00€





"Stammtisch Demenz" = niederschwellige BL

→ "dynamische Pflege"

277,50 € x 100 / 689 = 40,28 % der Sachleistung

120,00 € x 100 / 689 = 17,42 % der Sachleistung

Verbrauchte Prozentanteile:

Sachleistung	40,28 %

Stammtisch Demenz 17,42 %

57,70 %

Bleiben für ein anteiliges Pflegegeld 42

42,30 %

42,30 % von 316 € = **133,67** €





Beihilfefähige Aufwendungen

Sachleistung 277,50 €

BL 424,00 €

davon aus der BL (200 € + 104 €)

davon aus der Sachleistung (120 €)

anteiliges Pflegegeld 133,67 €

Gesamt 835,17 €



Vollstationäre Pflege





Leistungen bei Vollstationäre Pflege Pflegeversicherung

Pflegestufe	ab 01.01.2015
0	_
1	1.064 €
2	1.330 €
3	1.612 €
Härtefall	1.995 €



In einer Pflegeeinrichtung (§ 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI) beinhaltet der Pflegesatz

- die pflegebedingten Aufwendungen,
- die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie
- die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege

! Dieser Pflegesatz ist beihilfefähig !



Verbleibt unter Berücksichtigung der Beihilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung bei den **pflegebedingten** Aufwendungen ein Restbetrag, wird dieser zusätzlich als Zuschuss (zu 100 %) gezahlt (ab 2014)

- = reine Fürsorgeleistung
- = Obergrenzen sind zu beachten/ Grundsatz der Angemessenheit



Die Obergrenze der pflegebedingten Aufwendungen (inkl. der Aufwendungen für z. B. die <u>Ausbildungsumlage</u>) beträgt bei

Pflegestufe	ab 01.01.2015 €
0 %.	_
1×0"	1.800
2	2.400
3	3.000
Härtefall	3.500

Beispiel:

- Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger
- Pflegestufe II

pflegebedingte Aufwendungen		1.650,00 €
Beihilfe zu Pflegekosten	(1.650,00 x 70%)	1.155,00 €
Leistung der Pflegeversicherung	(1.330,00 x 30%)	399,00€
Erstattung gesamt		1.449,00 €



Pflegekosten des Heimes	1.650,00 €
Abzüglich Erstattung	1.449,00 €
Ungedeckter Teil	201,00 €
Zuschuss	201,00 €



Vergütungszuschlag

- für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf
- Unabhängig von der anerkannten Pflegestufe

§ 87b SGB XI



Aufwendungen für

- Unterkunft und Verpflegung sowie
- Investitionskosten

sind nicht beihilfefähig

Ausnahme!

Unterkunft und Verpflegung übersteigen einen Eigenanteil

Der übersteigende Betrag wird

- als Beihilfe gezahlt,
- d. h. zu 100%
- ohne Anwendung des Bemessungssatzes!

Investitionskosten sind generell nicht beihilfefähig!

Der Eigenanteil beträgt bei Beihilfeberechtigten mit

a)einem Angehörigen 40 %

b)mehreren Angehörigen 35 %

des um 520 € verminderten Einkommens

(bei Versorgungsempfängern um 390 €)

Der Eigenanteil beträgt bei Beihilfeberechtigten

- ohne Angehörige oder
- gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten mit allen Angehörigen

70 % des Einkommens



Angehörige sind

- der Ehegatte,
- der eingetragene Lebenspartner sowie
- die berücksichtigungsfähigen Kinder

Zum anrechnungsfähigen Einkommen gehören:

- Dienst- und Versorgungsbezüge, Brutto nach Regelung ohne variable Bezügebestandteile,
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Hinterbliebenenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente)
- VBL-Rente



Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- BVG-Rente
- Blindengeld
- Jährliche Sonderzuwendung
- Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Mütterrente

Wird zu den Pflegeaufwendungen eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten die Einkünfte des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners hinzuzurechnen.



Berechnungsbeispiel:

Beihilfeberechtigt: Herr Mustermann,

Verheiratet

Berücksichtigungsfähiger

Ehegatte: Frau Mustermann

Pflegebedürftig: Antragsteller (Pflegestufe II)

Abrechnungszeitraum: 01.01. 2016 – 31.01.2016



Rechnung des Pflegeheims von 4.030,26 €

Pflegekosten: 2.187,36 € (31 Tage x 70,56 €)

Altenpflegeumlage 113,77 € (31 Tage x 3,67 €)

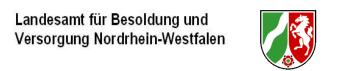
Unterkunft und Verpflegung: 913,57 € (31 Tage x 29,47 €)

Investitionskosten des Heimes: 677,97 € (31 Tage x 21,87 €)

Vergütungszuschlag (§ 87b SGB XI): 137,59 €

Gesamtkosten : <u>4.030,26 €</u>



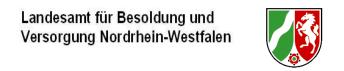


Berechnung der Beihilfe zu den Pflegekosten

Pflegestufe II

Pflegekosten	31 Tage x 70,56 €	2.187,36 €
Altenpflegeumlage	31 Tage x 3,67 €	113,77 €
Pflegekosten Gesamt		2.301,13 €
davon 70 % zustehende Beihilfe		1.610,79 €
Vergütung § 87b SGB XI		137,59 €
davon 70 % zustehende Beihilfe		96,31 €



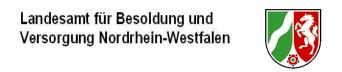


Ermittlung des Zuschusses zum ungedeckten Teil der Pflegekosten

Pflegebedingte Aufwendungen	2.301,13 €
abzüglich Beihilfe	1.610,79 €
abzüglich Leistung Pflegeversicherung	399,00 €
(30 % von 1.330 €)	

Ungedeckter Aufwand (Zuschuss zu 100%) 291,34 €





871,72€

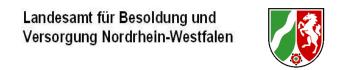
Ermittlung des Eigenanteils für Unterkunft- und Verpflegungskosten

Versorgungsbezüge(brutto)	2.569,30 €
Altersrente	0,00€
Gesamte Einkünfte (brutto)	2.569,30 €
abzüglich	<u>390,00 €</u>
bleiben	2.179,30 €

LBV NRW im April 2016

Davon 40 % als Eigenanteil





Berechnung der Beihilfe zu den Unterbringungskosten

Unterkunft/Verpflegung (Verpflegung)	913,57 €
anzurechnender Eigenanteil:	- 871,72 €
übersteigender Betrag	41,85 €

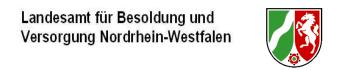
Beihilfe zur Unterkunft und Verpflegung 41,85 €





Gesamtkosten	4.030,26 €	
Zu zahlende Beihilfe	2.040,29 €	
zu den Pflegekosten (70% von 2.301,13 €)	1.610,79€	
zum Vergütungszuschlag (70% von 137,59 €)	96,31€	
Zuschuss zu den Pflegekosten	291,34€	
Beihilfe zu Unterkunfts- u. Verpflegungskosten	41,85€	
Erstattung PV Erstattung zum Vergütungszuschlag	399,00 € 41,28 €	





Gesamtkosten

4.030,26 €

Erstattungen

Beihilfe

PV (399,00 € + 41,28 €)

- 2040,29€

- 440,28€

Verbleibende Kosten

(871,72 U/V + 677,97 I)

1549,69 €



Hinweis: Pflegezusatzversicherungen

Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung, Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sowie der Fürsorgeleistung nach § 5d Absatz 1 Satz 2 die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pflegezusatz-,

Pflegerentenzusatzversicherungen und sonstigen Summenversicherungen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Personen jeweils 100 Euro täglich nicht überschreiten.